

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

Az.: L 15 AY 5/13 B ER
Az.: S 50 AY 15/13 ER
SG Berlin



Beschluss

In dem Verfahren

[REDACTED]
[REDACTED]

- Antragsteller, Beschwerdeführer und Beschwerdegegner -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Claus Förster,
Greifwalder Straße 4, 10405 Berlin,
Gz.: [REDACTED] 137/12 E

gegen

Land Berlin,
vertreten d. d.
Landesamt für Gesundheit
und Soziales Berlin,
Sächsische Straße 30, 10707 Berlin,
Gz.: ZS A 2 b - 38 KV 13

- Antragsgegner, Beschwerdegegner und Beschwerdeführer -

hat der 15. Senat des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg hat am 21. März 2013 durch die Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht **Schuster**, den Richter am Landessozialgericht **Thie** und die Richterin am Landessozialgericht **Radon** beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 28. Februar 2013 dahingehend geändert, dass der Tenor wie folgt gefasst wird:

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller ab dem Tag der Beschlussfassung bis zur bestandskräftigen Entscheidung über den Widerspruch des Antragstellers vom 03. Dezember 2012, längstens jedoch bis zum Erreichen der Stundenzahl der beim Antragsgegner beantragten Therapie wöchentlich zwei Therapiestunden in der Psychotherapeutischen Praxis [REDACTED] zu gewähren und die in dem genannten Zeitraum angefallenen

- 2 -

Psychotherapiestunden unabhängig vom Zeitpunkt der Rechnungsstellung zu begleichen.

Die Beschwerde des Antragsgegners wird zurückgewiesen.

Der Antragsgegner hat dem Antragsteller auch die außergerichtlichen Kosten für das Beschwerdeverfahren zu erstatten.

Gründe

Auf die Beschwerde des Antragstellers (als solche sieht der Senat den Antrag des Prozessbevollmächtigten des Antragstellers aus dem Schriftsatz vom 19. März 2013), die innerhalb der Beschwerdefrist erfolgte, war der Tenor des angefochtenen Beschlusses wie oben vorgenommen zu ändern, um die Begleichung der Rechnungen sicherzustellen. Der Beschluss ist nur gegenüber dem Antragsteller vorläufig, ggfs. bestünde später, sofern sich in der Hauptsache ergeben würde, dass ein Anspruch auf die Bewilligung der Therapie nicht bestand, ein Rückzahlungsanspruch des Antragsgegners gegen ihn.

Die Beschwerde des Antragsgegners ist unbegründet. Der Senat verweist, um Wiederholungen zu vermeiden, gemäß § 142 Abs. 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) auf die zutreffenden Gründe der erstinstanzlichen Entscheidung.

Ergänzend und im Hinblick auf die Beschwerdebegründung ist darauf hinzuweisen, dass der Senat sowohl einen Anordnungsgrund als auch einen Anordnungsanspruch als gegeben ansieht. Durch die ausführliche Stellungnahme der den Antragsteller behandelnden Psychotherapeutin [REDACTED] vom 15. März 2013 ist glaubhaft gemacht, dass die von ihr begonnene analytische Jugendlichenpsychotherapie geeignet ist, die bei dem Antragsteller vorliegende psychische Erkrankung zu therapieren und dass sie indiziert ist sowie dass es dringend notwendig ist, die Therapie ohne Unterbrechung weiterzuführen. Die Stellungnahme der Fachärztin für Neurologie und Psychiatrie [REDACTED], auf die der Antragsgegner seine Ablehnung stützt, ist dagegen wenig überzeugend und auch nur äußerst knapp gehalten. Der Antragsgegner ist den Ausführungen der Therapeutin [REDACTED] auch nicht entgegengetreten.

Im Übrigen wird zu der Beschwerdebegründung ausgeführt, dass selbst wenn das rechtliche Gehör des Antragsgegners verletzt worden ist (wovon der Senat nicht ausgeht), dieser Mangel im Beschwerdeverfahren geheilt wäre.

Soweit der Antragsgegner davon ausgeht, dass die angestrebte Therapie schon deshalb nicht bewilligt werden könne, weil der Antragsteller Erwachsener sei und es sich um eine

- 3 -

Jugendlichenpsychotherapie handelt, so sei darauf hingewiesen, dass Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten psychische Störungen der Kinder und Jugendlichen, im Allgemeinen auch der Heranwachsenden behandeln (vgl. Wikipedia, Die Freie Enzyklopädie, Stichwort „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“). Heranwachsender ist gemäß § 1 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz wer das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat. Dies ist bei dem Antragsteller gegeben. Im Übrigen ist auch auf § 7 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) hinzuweisen, wonach ein junger Volljähriger derjenige ist, der 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist.

Soweit der Antragsgegner darauf abstellt, dass nicht erkennbar sei, welcher körperliche Schaden dem Antragsteller ohne Therapie drohen könnte, ist darauf hinzuweisen, dass nicht ersichtlich ist, aus welchen Gründen der Antragsgegner davon ausgeht, dass unter einer akuten Erkrankung im Sinne des § 4 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) nur eine körperliche Erkrankung fällt. Leistungen werden zwar nur zur Behandlung akuter, nicht chronischer Erkrankungen und Schmerzzustände gewährt; wenn bei einer chronischen Erkrankung allerdings ein akuter Behandlungsbedarf oder Schmerzzustand besteht, also eine Behandlung aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist, sind Leistungen zu gewähren (vgl. Birk in LPK-SGB XII, § 4 AsylbLG, Rdnr. 3 m. w. N.). Dass dies bei dem Antragsteller gegeben ist, ergibt sich aus der Stellungnahme der Therapeutin . Im Übrigen ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen der Antragsgegner, sofern er diese Auffassung vertritt, dann die ersten 25 Stunden einer Psychotherapie bewilligt hat.

Den Hilfsanträgen war nicht nachzukommen, da sich sonst möglicherweise nach kurzer Zeit die Notwendigkeit eines weiteren einstweiligen Rechtsschutzverfahrens ergeben würde.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG analog.

Der – erneut – vom Antragsgegner gestellte Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung (§ 199 SGG) ist mit diesem Beschluss erledigt.

Gegen diesen Beschluss gibt es kein Rechtsmittel (§ 177 SGG).

Schuster

Thie

Radon

Ausgefertigt
Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, 21. März 2013


Otto, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

